



## Informationen zur Neuwahl des Gemeinderates Weggis für die Amtsdauer 2024 - 2028

(gestützt auf die Wahlordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes  
des Kantons Luzern vom 10. Oktober 2023)

Am **Sonntag, 28. April 2024** wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten  
im Urnenverfahren für die **Amtsdauer 2024 – 2028**, mit Amtsantritt 1. September 2024

**die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten  
und vier weitere Gemeinderatsmitglieder**

### 1. Urnenbüro

Das Urnenbüro ist im **Alten Schulhaus Weggis** wie folgt geöffnet:

**Sonntag, 28. April 2024**

**10.00 Uhr - 11.00 Uhr**

### 2. Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

#### a) Wahlvorschläge

Die Stimmberechtigten können Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge  
müssen **bis spätestens Montag, 4. März 2024, um 12.00 Uhr**, bei der  
Gemeindekanzlei Weggis eintreffen. Die gültigen Wahlvorschläge bilden die  
Grundlage für den Druck der Kandidatenlisten.

Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 in der Gemeinde Weggis stimm-  
berechtigte Personen zu unterzeichnen.

Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann  
seine Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen  
(§ 28 Abs. 2 StRG).

Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt,  
wenn die Wahlvorschläge bis spätestens Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr, bei der  
Gemeindekanzlei Weggis eintreffen.

Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit  
einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 6. April 2024 zugestellt.

b) Angaben in den Wahlvorschlägen und unwiderrufliche Annahmeerklärung der Kandidaten und Kandidatinnen

Auf den Wahlvorschlägen für die vorerwähnten Wahlen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichner/innen folgende Angaben zu machen: Familienname und Vorname, Geburtsdatum und Wohnort mit genauer Adresse. Für die Vorgeschlagenen ist überdies das Geschlecht, der Heimatort, der/die Beruf(e) sowie bei Wiederwahl "bisher" oder bei Neuwahl "neu" anzugeben.

Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten oder als Gemeinderatsmitglied annehmen. Diese Erklärung ist mit dem jeweiligen Wahlvorschlag einzureichen. Im Übrigen wird auf § 27 StRG verwiesen.

c) Kandidatenlisten, von privater Seite herausgegeben

Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch die Angaben gemäss § 33 Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern enthalten und in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Eine solche Kandidatenliste muss bezüglich Farbe, Format und Papierqualität folgende Anforderungen erfüllen:

Format: A6

Papier: Fischer Papier, Forever Color Banane, farbig, 120 g/m<sup>2</sup>

Mehrere Kandidatenzettel perforiert auf A6.

d) Bezug von Kandidatenlisten

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Weggis können zusätzlich **gedruckte amtlich beschaffte Kandidatenlisten** für die vorerwähnten Wahlen **kostenlos** beziehen. Bestellungen haben bis Freitag, 8. März 2024 bei der Gemeindekanzlei zu erfolgen.

### 3. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Personen, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind.

### 4. Unvereinbarkeit von Funktionen

Zu beachten gilt die Unvereinbarkeit der Funktion des Gemeinderates (Gemeindeordnung § 7) mit den Funktionen der Controllingkommission, der Revisionsstelle, der Bildungskommission (mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderates), Verwaltungs- und Betriebsangestellte der Gemeinde sowie Rektor, Schulleitung und Lehrpersonen der Gemeinde.

Weiter gilt auch gemäss § 34 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern die Unvereinbarkeit der Funktion des Gemeinderates mit der Funktion als Gemeindeschreiber oder –schreiberin sowie wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft.

## 5. Stimmberechtigung und Stimmregister

- a) Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 23. April 2024 ihren politischen Wohnsitz in Weggis haben.
- b) Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 23. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 24. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.
- c) Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindkanzlei zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 23. April 2024, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
- d) Entspricht die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

## 6. § 16 der Gemeindeordnung

Gemäss § 16 Abs. 1 a der Gemeindeordnung von Weggis wählen die Stimmberechtigten im Urnenverfahren die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und vier weitere Gemeinderatsmitglieder.

Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren (§ 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung).

## 7. Urnenwahl

Die Neuwahl des Gemeinderates findet im Urnenwahlverfahren statt (§ 18 Abs. 3 StRG).

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen (Hälfte der gültigen Stimmen, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) erreicht (§ 88 Abs. 2 StRG).

## 8. Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen mit dem Stimmrechtsausweis werden den Stimmberechtigten bis spätestens 6. April 2024 zugestellt.

## 9. Briefliche Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihr Stimm-/Wahlrecht brieflich ausüben. Wer brieflich stimmen/wählen will, legt die Wahlzettel in das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das weisse Zustell- und Antwortkuvert zu legen.

Das Zustell- und Antwortkuvert kann:

- verschlossen, rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post übergeben
- am Schalter der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten abgegeben:
- Montag: 08.00 Uhr – 11.45 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 Uhr – 11.45 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr – 11.45 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr – 11.45 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr – 11.45 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
- in den Briefkasten beim Gemeindehaus gelegt (bis Sonntag, 28. April 2024, 11.00 Uhr) oder
- im Urnenbüro abgegeben werden (Sonntag, 28. April 2024, 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr)

## 10. Stimmabgabe im Urnenbüro

Der Stimmrechtsausweis ist im Urnenbüro abzugeben. Die Wahlzettel können zu Hause oder im Urnenbüro ausgefüllt werden. Das Urnenbüro bringt auf der Rückseite jedes Wahlzettels den Kontrollstempel an. Der oder die Stimmende legt die abgestempelten Wahlzettel in die Urne.

## 11. Stille Nachwahl

Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen.

Die im ersten Wahlgang nicht besetzten Sitze können durch stille Nachwahl besetzt werden.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 2. Mai 2024, um 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei eintreffen.

Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen wie noch zu wählen sind, so sind diese unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden, in stiller Nachwahl gewählt.

Das Ergebnis einer stillen Wahl wird sofort öffentlich bekannt gemacht. Sind alle Sitze besetzt, wird der zweite Wahlgang abgesagt.

## 12. Zweiter Wahlgang

Für die Sitze, die nicht durch stille Nachwahl besetzt werden, findet am Sonntag, 9. Juni 2024 ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.

### 13. Strafbare Praktiken

Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).

### 14. Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).

### 15. Wahlvorschlagsformular und Anforderungsprofil

Das Wahlvorschlagsformular und das Anforderungsprofil für Mitglieder des Gemeinderates können auf der Gemeindekanzlei Weggis (Telefon-Nr. 041 392 15 15 oder per E-Mail: [gemeindeverwaltung@weggis.lu.ch](mailto:gemeindeverwaltung@weggis.lu.ch)) bezogen oder unter [www.weggis.ch/abstimmungen/termine/5684341](http://www.weggis.ch/abstimmungen/termine/5684341) abgerufen werden.

Weggis, 10. Januar 2024

Im Auftrag des Gemeinderates

  
Godi Marbach  
Geschäftsführer/Gemeindeschreiber

  
Franziska Brechbühl  
Gemeindeschreiber-Substitutin